

Antrag auf Erteilung einer Abfallerzeugernummer

Antragsteller	Name, Anschrift
Ansprechpartner	Name, Vorname
Kontakt	Telefon, Fax, Mobil, Email
Art und Ort der Abfallerzeugung	z.B. Bauvorhaben, Abriss eines Wohnhauses etc. u. Anschrift
Abfallbezeichnung	AVV-Schlüssel, Bezeichnung
voraussichtliche Dauer	
Adressat des Gebührenbescheides (falls nicht Antragsteller)	Name, Anschrift

Hinweise:

Nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) **haben** Erzeuger bzw. Besitzer von Abfällen einen Nachweis über die Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen elektronisch oder unter Verwendung von Formblättern durchzuführen.

Zur Unterscheidung der einzelnen Nachweisvorgänge bzw. Nachweispflichtigen ist nach § 28 Absatz 1 NachwV bei der zuständigen Behörde die erforderliche Abfallerzeugernummer zu beantragen.

Im Falle der Beförderung von gefährlichen Abfällen ist eine von der zuständigen Behörde erteilte Beförderungserlaubnis nach § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) erforderlich. Aus diesem Grunde ist diesem Antrag die dem Erzeuger bzw. Besitzer von gefährlichen Abfällen erteilte Beförderungserlaubnis gemäß § 54 KrWG anzufügen.

Für die Vergabe einer Erzeugernummer ist eine Gebühr in Höhe von 50,00 € zu erheben.

Ort, Datum

Unterschrift